

Satzungen des Gemeindeverbandes **"Bevölkerungsschutz und Zivilschutz** **der Region Oberfreiamt (GBZO)"**

Vorbemerkung

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Oberfreiamt", nachstehend GBZO genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 (Stand: 1. Januar 2007), und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

² Der GBZO hat seinen Sitz in Sins.

³ Leitgemeinde des GBZO ist die Gemeinde Sins.

§ 2 Zweck

¹ Der GBZO erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material.

² Die einzelnen Gemeinden sind soweit innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, als ihre Zuständigkeit nicht auf den GBZO übergegangen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem GBZO gehören die Gemeinden Abtwil, Auw, Benzenschwil, Dietwil, Merenschwand, Mühlau, Oberrüti und Sins an.

B. ORGANISATION

§ 4 Organe

Organe des GBZO sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeinderates der angeschlossenen Gemeinden. Der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt), und seine Stellvertreter (ZS Kdt Stv), der Chef des Regionalen Führungsorgans (C RFO) sowie der Aktuar nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

² Jeder Gemeinderat wählt einen Vertreter, welcher dem jeweiligen Gemeinderat angehören muss.

³ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des GBZO. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des GBZO fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im Übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO) und für die ZSO verwiesen.

⁴ Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder, der Verbandsfunktionäre, der Mitglieder des RFO sowie des Kadern der ZSO fest.

⁵ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁶ Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vorstandes, des Actuars, des Kommandanten der ZSO (ZS Kdt), seine Stellvertreter (ZS Kdt Stv) und des Zivilschutzstellenleiters (ZSStL);
- b) die Wahl des Chefs RFO und dessen weiteren Mitglieder;
- c) die Unterbreitung eines Wahlvorschlages für die Mitglieder der Kontrollstelle an die Gemeinderäte;
- d) den Erlass des Reglements für das RFO, sowie des Organisations- und Zuständigkeitsreglementes für die ZSO;
- e) den Erlass des Leistungsauftrages für die ZSO;
- f) den Erlass eines Personalreglementes und von Richtlinien über die Besoldung und Entschädigung seiner Organe und Funktionäre;
- g) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge;
- h) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des ZS Kdt sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber;
- i) die Antragstellung über Änderung der Satzungen;
- j) die Antragstellung auf Auflösung des GBZO;

- k) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Beitrittsbedingungen;
- l) die Aus- und Weiterbildung des RFO und der ZSO;
- m) Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte RFO auf Antrag des RFO;
- n) Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO;

§ 6 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Finanzkommissionsmitgliedern der Verbandsgemeinden.
- ² Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.
- ³ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des GBZO und erstattet dem Vorstand über ihren Befund schriftlichen Bericht.

§ 7 Geschäftsordnung

- ¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder aller Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.
- ³ Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.
- ⁴ Der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar oder ein weiteres Vorstandsmitglied sind zu zweien unterschiftsberechtigt.
- ⁵ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr

§ 8 Antrags- und Auskunftsrecht

- ¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinde und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des GBZO verlangen.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 9 Schutzräume für die Bevölkerung

¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB).

§ 10 Anlagen

¹ Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch den GBZO.

² Als gemeinsame Anlagen des GBZO gelten:

Kommandoposten Typ II	in Sins	Abnahmejahr 1986
Bereitstellungsanlage Typ II*	in Sins	Abnahmejahr 1986

Bereitstellungsanlage Typ II	in Merenschwand	Abnahmejahr 1978
Kommandoposten Typ II	in Merenschwand	Abnahmejahr 1978

Bereitstellungsanlage Typ III	in Dietwil	Abnahmejahr 1999
Kommandoposten Typ III	in Dietwil	Abnahmejahr 1999

Bereitstellungsanlage Typ II	in Auw	Abnahmejahr 1988
------------------------------	--------	------------------

³ Für Anlagen, die anderen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, die nicht dem GBZO angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

⁴ Als Führungsstandort des GBZO wird der Kommandoposten in Sins bestimmt.

⁵ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

⁶ Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) werden der Verbandsrechnung zurückerstattet.

⁷ Die vom BABS ausbezahlten jährlichen Pauschalbeiträge für den Betrieb und Unterhalt der Schutzanlagen werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben.

§ 11 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.
- ² Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des GBZO. Es wird in Verzeichnissen festgehalten, die laufend nachzuführen sind.

§ 12 Benützungsrecht

- ¹ Die gemeinsamen Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für die Zwecke gemäss § 2 dieser Satzungen uneingeschränkt zur Verfügung.
- ² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.
- ³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

D. FINANZEN

§ 13 Mittelbeschaffung

Die Kosten für die Erneuerung, den Unterhalt und den Betrieb der gemeinsamen Anlagen und des mobilen Inventars, die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen, die Kosten des gesamten Verbandes sowie des Regionalen Führungsorgans werden nach Abzug von Subventionen und anderen Einnahmen nach Einwohnerzahlen, mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 14 Investitionen

- ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 50'000.- pro Jahr zu beschliessen.
- ² Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, so gelten die Bestimmungen des Finanzdekrets vom 17. März 1981.

§ 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten des GBZO haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 16 Rechnungsführung

¹ Der Vorstand bestimmt den Rechnungsführer des GBZO. Sollte diese Aufgabe einer Gemeinde übertragen werden, erhält diese für ihre Tätigkeit eine Verwaltungsentschädigung im Rahmen der heute gültigen kantonalen Minimaverordnung von 2% des Personal- und Sachaufwandes zuzüglich 0.2% der Investitionsausgaben.

Der Vorstand kann mit dem betreffenden Gemeinderat die Verwaltungsentschädigung neu festlegen.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden bis Ende August des laufenden Jahres den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der zu leistenden Anteile zu.

³ Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen fordert der GBZO einen Verzugszins von 5 %.

⁴ Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht sind während 14 Tagen in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied festgesetzt. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Kanton.

§ 18 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 19 Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem GBZO ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

² Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge an die Kosten der Erstellung gemeinsamer Anlagen des GBZO gemäss § 10 Abs. 1 ohne Zins, wobei für die Altersentwertung dieser Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt. Für Verbindlichkeiten des GBZO aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt die Haftung erhalten.

³ Bei Auflösung des GBZO werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 20 Änderung der Satzungen

Die Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 21 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

² Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Oberfreiamt vom 12. September 2001, genehmigt vom Departement des Innern am 31. Januar 2002 werden nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzungen als aufgehoben erklärt.

*Legende: GBZO = Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz,
Oberfreiamt
ZSOO = Zivilschutzorganisation Oberfreiamt
ZSO = Zivilschutzorganisation
RFO = Regionales Führungsorgan
AMB = Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
BABS = Bundesamt Bevölkerungsschutz

Genehmigungsvermerke der Verbandsgemeinden

Von der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden genehmigt:

In **Abtwil** am: 23. Nov. 2007



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

In **Auw** am: 23. Nov. 2007



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

In **Benzenschwil** am: 26. Nov. 2007



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

In **Dietwil** am: 22. Nov. 2007



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

In **Merenschwand** am: 10. Dez. 2007

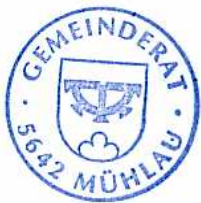


NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindevorsteher:

In **Mühlau** am: -4. März 2008



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindevorsteher:

In **Oberrüti** am: 16. Nov. 2007



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindevorsteher:

In **Sins** am:

10. März 2008



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindevorsteher:

Genehmigungsvermerk des Kantons

Aarau, 25. April 2008



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Müller', is written over the seal.